

an	DB	MX	KT	BD	GO	GB	a/a
Datum	13.12	13.12	13.12	13.12	13.12	13.12	12.1
Visa	KT	MX	KT	BD	GO	GB	SET
EPD		13.12.78		- 3			
Ref. p. B. 11.42.0.							

146 15

HT



Handelsabteilung
Division du commerce
Divisione del commercio

3003 Bern, 12. Dezember 1978

Ø 031/61 22 44

Ihr Zeichen
Votre signe
Vostro segno

Unser Zeichen
Notre signe
Nostro segno 206.2 - Gb/ra

Eidgenössisches Politisches
Departement
Direktion für Völkerrecht

3003 B e r n

Referat Moto
KPI. vel

Voir note de
page 3

Société Générale de Surveillance SA,
Genève

Herr Botschafter,

Zwecks Verhinderung der Umgehung von bestehenden Devisen-
vorschriften haben bisher acht afrikanische Staaten (Zaire,
Ghana, Tansania, Kenia, die Elfenbeinküste, Rwanda, Sambia
und Burundi) die Société Générale de Surveillance SA (SGS),
mit Sitz in Genf, mit der Vornahme von Quantitäts- und
Qualitätskontrollen sowie von Preisvergleichen der nach
diesen Ländern auszuführenden Waren beauftragt. Für diese
Kontrollen, die vor Versand der Waren beim Exporteur vorge-
nommen werden, bedarf die SGS einer Bewilligung gemäss
Artikel 271 StGB. Diese Bewilligungen sind mit ganz bestimm-
ten Auflagen verbunden (siehe Beilage) und sind jederzeit
widerrufbar.

In der Schweiz sind insbesondere die Preisvergleiche auf
Kritik gestossen und werden als Verstoss gegen den "ordre
public" betrachtet. Die Tatsache, dass ein privates, nach
Gewinn strebendes Unternehmen im Auftrage mehrerer Länder
solche Kontrollen ausführt und über die Angemessenheit der
Preise allein entscheidet, hat bei den Handels- und Indu-
strie-Verbänden Anstoss erregt. Durch die Kontrolltätigkeit
erhält die SGS mit ihrer weltweiten Organisation zudem eine



Machtposition sondergleichen. Um diese Machtposition etwas einzuschränken, wurde seit 1976 eine Lösung in dem Sinne gefunden, dass die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung in Zürich als neutrale Stelle die Preisvergleiche in der Schweiz vornimmt, währenddem sich die SGS nur noch mit der Durchführung der Qualitäts- und Quantitätskontrollen direkt befasst. Diese Formel hat sich bewährt.

Angesichts der Häufung der Bewilligungsgesuche teilten wir der SGS anlässlich einer Aussprache im September 1977 mit, dass sie nur noch mit Bewilligungen für die ärmsten Entwicklungsländer rechnen könne, denen die Infrastruktur und die Administration für die Kontrollen im eigenen Land fehlen. Von den etwas fortgeschritteneren Entwicklungsländern könne man annehmen, sie seien in der Lage, solche Kontrollen in eigener Regie durchzuführen.

Am 20. Oktober 1978 hat jedoch die SGS mit der Regierung von Nigeria einen Vertrag unterzeichnet und ein weiteres analoges Mandat übernommen, das am 1. Januar 1979 in Kraft treten wird.

Im Einvernehmen mit der Bundesanwaltschaft und nach Rücksprache mit dem Vorort und den am Handel mit Nigeria interessierten Verbänden liessen wir die SGS wissen, dass sie vorderhand mit keiner Bewilligung für die Vornahme dieser Kontrollen in der Schweiz rechnen könne. Die Erteilung solcher Bewilligungen werde restriktiv gehandhabt. Auch sei die SGS nicht berechtigt, die schweizerischen Exportgüter automatisch in solche Kontrollen einzubeziehen. Ein Nachgeben im Falle von Nigeria würde eine weitere Ausdehnung der Tätigkeit der SGS zur Folge haben und den freien Warenverkehr beeinträchtigen.

- 3 -

Es wurde in Aussicht genommen, über unsere Botschaft in Lagos bei den nigerianischen Behörden zu intervenieren und zu versuchen, dass die Schweiz wenn möglich von diesen Kontrollen, die in unserem Land ohne Bewilligung verboten sind, ausgenommen werde.

Die Angelegenheit soll ebenfalls anlässlich des Besuches von Bundesrat Aubert in Nigeria zur Sprache gebracht werden. Inwieweit unseren Bemühungen Erfolg beschieden sein wird, steht jedoch nicht fest.

Nach Vorliegen der Ergebnisse dieser Demarchen werden wir mit allen interessierten Kreisen eine Aussprache pflegen, um anschliessend über das weitere Vorgehen "en toute connaissance de cause" zu befinden. Sollte die Schweiz von diesen Kontrollen nicht ausgenommen werden können, werden wir diese Angelegenheit, gestützt auf den BRB vom 7. Juli 1971 über die Ermächtigung der Departemente zum selbständigen Entscheid über Bewilligungen nach Artikel 271 Ziffer 1 StGB, dem Bundesrat unterbreiten müssen.

Wir möchten Sie daher bitten, uns Ihre Auffassung zu diesem Problem bekanntzugeben und uns mitzuteilen, ob Sie mit dem skizzierten Vorgehen einverstanden sind.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

*Aron, discuté de la question avec
l'Ambassadeur Rosen le 21.12.1978, en
présence de l'Ambassadeur Hegner, des
Messrs Zwahlen et de soussigné!*
K.P.

21.12.

HANDELSABTEILUNG
Der Vize-Direktor:



Beilage

Bewilligung für SGS und OSEC